

**Satzung vom 9.12.2014 zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Kirchehrenbach
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kirchehrenbach folgende Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 9.12.2013:

Art. 1 Änderungen

1. In § 9 Abs.1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung wird Folgendes angefügt:

„ **4. anonyme Urnengrabstätten (§12a)**“

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a Anonyme Urnengrabstätten

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind Urnenstätten, die auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren anonym auf einer im Friedhofsplan vorgesehenen Fläche im neu angelegten Friedhofsteil belegt werden.

(2) Die anonyme Urnenbeisetzung erfolgt ohne Anwesenheit von Angehörigen oder Zeugen.

(3) Erneuerungen oder Verlängerungen der Grabnutzungsrechte und Umbettungen (§ 24) sind ausgeschlossen.

(4) Urnen dürfen nur aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Überurnen und Schmuckurnen sind nicht zulässig.

(5) Die Graboberfläche der anonymen Urnengrabstätten wird durch das gemeindliche Friedhofspersonal oder Beauftragten gepflegt. Grabsteine, Blumen oder sonstige Gestaltungselemente dürfen an den anonymen Urnengrabstätten nicht angebracht oder abgelegt werden.“

Art 2 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchehrenbach, 9.12.2014

Gemeinde Kirchehrenbach

Anja Gebhardt
1. Bürgermeisterin